



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	24.05.2011			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Nach dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. In der Adventszeit ist dies an einem Adventssonntag möglich. Das Gesetz ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, die entsprechenden Tage durch Verordnung freizugeben.

Im Jahr 2008 hatte der Vorsitzende des Aktionskreises „Gemeinsam für Marienheide“ bereits einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Kürbismarktes und einen verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes beantragt. Vor dem Hintergrund des damaligen Antrags wurde eine entsprechende Verordnung erlassen, die das Offenhalten jeden ersten Sonntag im September in der Ortschaft Marienheide in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und jeden zweiten Adventssonntag in der Ortschaft Marienheide in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ermöglicht.

Mit Schreiben vom 05.05.2011 beantragte die Vorsitzende des Aktionskreises „Gemeinsam für Marienheide“ die Verschiebung des verkaufsoffenen Sonntags im September auf den zweiten Sonntag im September. Begründet wird dies damit, dass der bisherige Termin (erster Sonntag im September) in diesem Jahr auf das letzte Sommerferienwochenende fällt, und zudem die Kürbisse in den letzten Jahren aufgrund der strengeren Winter bis zu diesem Termin (erster Sonntag im September) nicht genügend reifen.

Diese Regelung soll nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Aktionskreises „Gemeinsam für Marienheide“ nicht nur für dieses Jahr, sondern auch für die Folgejahre gelten.

Verwaltungsseitig bestehen gegen den Antrag keine Bedenken. Die Neufassung der Verordnung unter Berücksichtigung der entsprechenden Änderung ist als Anlage beigefügt. Im Rahmen der Neufassung wurden die in der bisherigen Verordnung enthaltenen Formulierungen zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen angepasst.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird beschlossen.

Im Auftrag

Marienheide, 13.05.2011

Hartwig Eggert